

Aufhebung der mit Nitrat belasteten Gebiete und weitere düngerechtliche Umsetzung im Freistaat Sachsen

Aktuelle Informationen zu düngerechtlichen Vorgaben in Umsetzung der Beschlussfassung des Sächsischen Obergerichtungsgerichts vom 20. Mai 2026

Das LfULG informiert auf Grundlage der Beschlussfassung des Sächsischen Obergerichtungsgerichts (SächsOVG) vom 20. Mai 2026 über Folgendes:

Mit Beschlussfassung des Sächsischen Obergerichtungsgerichts vom 20. Mai 2026 auf einen Normenkontrollantrag von drei Antragstellern gegen die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) erklärte das SächsOVG die §§ 1 und 2 sowie die Anlage der SächsDüReVO vom 15. November 2022 für unwirksam.

Grundlage dieses Beschlusses ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 24. Oktober 2025 zur fehlenden Bestimmtheit der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage für die Gebietsausweisung in der Düngeverordnung (§ 13a Absatz 1 DüV), dem sich das SächsOVG vollumfänglich angeschlossen hat. In Erwartung dieser Rechtsprechung wurde bereits mit SMUL-Erlass vom 13. November 2025 in Sachsen der Vollzug der besonderen Bestimmungen in den mit Nitrat belasteten Gebieten (rote Gebiete) vorläufig ausgesetzt.

Durch den Beschluss des SächsOVG tritt eine Teilnichtigkeit der Sächsischen Düngerechtsverordnung ein. Die Unwirksamkeit betrifft die Gebietsausweisung (§ 1 SächsDüReVO), die zusätzlichen landesrechtlichen Maßnahmen in den mit Nitrat belasteten Gebieten (§ 2 SächsDüReVO) sowie die Auflistung der betroffenen Feldblöcke (Anlage der SächsDüReVO).). Die Rechtskraft des Beschlusses trifft mit Ablauf des 10.07.2026 ein.

Mit Aufhebung der mit Nitrat belasteten Gebiete („rote Gebiete“) entfallen die rechtlich erweiterten Vorgaben in den bisher ausgewiesenen Gebieten. Stattdessen sind flächendeckend die Regelungen der Düngeverordnung für nicht mit Nitrat belastete Gebiete einzuhalten.

Im Folgenden wird auf die entfallenen Regelungen und die stattdessen geltenden Vorgaben eingegangen:

Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 bis 7 Düngeverordnung (DüV):

1. Der nach § 3 Abs. 2 DüV ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist für die Flächen im mit Nitrat belasteten Gebiet nicht mehr bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme zusammenzufassen und aufzuzeichnen und die Gesamtsumme ist nicht mehr um 20 Prozent zu verringern. Der ermittelte Stickstoffdüngbedarf darf für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit ausgeschöpft werden.
2. Es dürfen mehr Nährstoffe als 170 kg Gesamt-N/ha aus organischen und organisch- mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit aufgebracht werden. Bindend bleibt weiterhin die Höhe des ermittelten N- und P-Düngedarfs je Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit sowie die 170 kg N/ha-Obergrenze aus organischen und organisch- mineralischen Düngemitteln, einschließlich Weidehaltung, im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes nach § 6 Abs. 4 DüV.
3. Die Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt für Grünland und mehrjährige Feldfutterflächen gilt nicht mehr vom 01. Oktober bis Ablauf des 31. Januar, sondern gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 DüV vom 01. November bis Ablauf des 31. Januar.
4. Die Sperrzeit für Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Komposte gilt nicht mehr vom 01. November bis Ablauf des 31. Januar, sondern gemäß § 6 Abs. 8 Satz 2 DüV vom 01. Dezember bis Ablauf des 15. Januar.
5. Das Verbot der Düngung von Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nach Ernte der letzten Hauptfrucht entfällt. Wintergerste darf gemäß § 8 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 bis zum Ablauf des 01. Oktober mit Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt bei Aussaat bis 01. Oktober nach Getreidevorfrucht bis in Höhe von 60 kg Gesamt-N/ha und davon maximal 30 kg Ammonium-N/ha gedüngt werden. Die Düngung von Zwischenfrüchten (ausgenommen Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil an der Samenanzahl $\geq 75\%$) darf in gleicher Höhe bis zum Ablauf des 01. Oktober bei Aussaat bis 15. September erfolgen. Vor der Düngung von Winterraps nach Ernte der letzten Hauptfrucht ist keine $N_{\min}$ -Untersuchung mehr erforderlich. Die Grenze der Aufbringung von maximal 120 kg Gesamt-N/ha mit Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Komposten nach Ernte der letzten Hauptfrucht zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung entfällt.
6. Die Düngung mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf Grünland und mehrjährigen Feldfutterflächen ist ab 01. September bis Sperrzeitbeginn nicht mehr auf 60 kg Gesamt-N/ha beschränkt. Es gilt nun die Obergrenze von 80 kg Gesamt-N/ha gemäß § 6 Abs. 11 DüV.
7. Die Düngung von Kulturen mit einer Aussaat oder Pflanzung nach dem 1. Februar mit Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff ohne den Anbau einer vorherigen Zwischenfrucht ist zulässig (verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen entfällt).

Nach Anlage 4 DüV:

Gemäß der Vorbemerkungen und Hinweise der Tabellen 3, 5 und 10 der Anlage 4 DüV ist nicht mehr das Ertragsmittel von 2015-2019 bei der Düngebedarfsermittlung nach § 4 DüV anzusetzen. Es muss künftig das laufende Ertragsmittel der letzten 5 Jahre verwendet werden.

Nach § 2 SächsDüReVO:

1. Es ist nicht mehr verpflichtend erforderlich, dass vor dem Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, der Gehalt dieser Düngemittel an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtposphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden ist (Wegfall Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger). Es gilt § 3 Absatz 4 Satz 1 DüV wonach der Betriebsinhaber die Nährstoffgehalte auch auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermitteln darf (Verwendung von Richtwerten des LfULG).
2. Die verpflichtende Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs ($N_{\min}$) durch Untersuchung repräsentativer Proben vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff zu Ackerkulturen entfällt. Es gilt § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 DüV, wonach der im Boden verfügbare Stickstoff auch wieder nach Empfehlung der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt werden kann (Verwendung von $N_{\min}$ -Richtwerten des LfULG).

Das LfULG empfiehlt im Sinne des Gewässerschutzes, die bewährten Maßnahmen gegen Nitratausträge beizubehalten; insbesondere:

- die Wirtschaftsdüngeruntersuchung,
- die $N_{\min}$ -Bodenuntersuchung im Frühjahr,
- den Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen und
- das Unterlassen einer N-Düngung zu Wintergerste im Herbst .

Bitte informieren Sie sich regelmäßig über die weiteren düngerechtlichen Entwicklungen. Das LfULG informiert auf der Internetseite

<https://landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-duengeverordnung-37931.html>

sobald neue rechtliche Änderungen feststehen.

Autor: Eric Ullmann; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie; Abteilung 7; Referat 72; Telefon: 035242;631-7212 E-Mail: Eric.Ullmann@lfulg.sachsen.de ; Redaktionsschluss: 10.07.2026., www.lfulg.sachsen.de
